

Tipp des Monats

Steuerliche Neuregelungen 2011

Das Jahr 2010 war wenig geprägt von Diskussionen um Steueränderungen oder gar Steuererleichterungen. Dennoch hat der Gesetzgeber einige Neuregelungen vorgenommen, über die wir hier in gewohnt einfacher Form informieren möchten:

Bei der Einkommensteuer

.... hat sich die Versteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften insoweit geändert, als dass Gegenstände des täglichen Gebrauchs, die innerhalb eines Jahres ge- und verkauft werden, nicht der Besteuerung unterliegen. Verkaufen Sie beispielsweise ein im Privatvermögen befindliches Auto, so ist ein Gewinn nicht zu versteuern. Ein Verlust aus diesem Geschäft hat aber auch keine steuerliche Auswirkung.

.... hat der Gesetzgeber die Abzugsfähigkeit von haushaltsnahen Dienstleistungen eingeschränkt. Wenn man Handwerker beauftragt um z. B. am privaten Haus eine Wärmedämmung anzubringen, so sind diese Handwerksleistungen nur dann abzugsfähig, wenn keine öffentlichen Förderungen (Zuschüsse oder verbilligte Darlehen) für diese Maßnahme in Anspruch genommen werden.

.... hat der Gesetzgeber klargestellt, dass Lohnsteuerkarten aus 2010 auch für das Jahr 2011 gelten. Ab 2012 sind die für die Lohnbesteuerung notwendigen Daten bei der Finanzverwaltung in einer Datenbank hinterlegt und zum Abruf bereitgestellt.

Bei der Umsatzsteuer

.... hat sich einiges für bestimmte Branchen geändert:

Selbständige Gebäudereiniger, die Subunternehmer für Putzarbeiten in Gebäuden und an Fassaden beauftragen, schulden ab 2011 die Umsatzsteuer für die empfangenen Leistungen. Dies gilt auch für Unternehmen, die Industrieschrott, Altmetalle und sonstige Abfallstoffe von Selbständigen kaufen.

Bislang war der Ort von künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Leistungen dort, wo sie erbracht wurden. Dies gilt nur noch, wenn der Leistungsempfänger eine Privatperson ist. Ist jedoch der Empfänger ein Unternehmer, gilt nun als Leistungsort der Sitz des Unternehmers.

Sollten Sie als unser Kunde von diesen oder anderen Neuregelungen betroffen sein, werden Sie von uns bei nächster Gelegenheit darauf angesprochen. Gern können Sie sich aber auch mit Ihren Fragen an uns wenden. Und bitte denken Sie daran, uns immer rechtzeitig über relevante Änderungen Ihrer Verhältnisse zu informieren.

Ihr Team von Erbel + Bernsen